



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

Berlin, 09.07.2012

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die durch das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30.07.2009 bewirkte Sicherung einer Assistenzpflege bei stationärer Krankenhausbehandlung für pflegebedürftige Menschen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) im sog. Arbeitgebermodell sicherstellen, wurde von der Bundesärztekammer seinerzeit ausdrücklich begrüßt.

Die nunmehr durch den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vorgesehene Ausweitung dieses Assistenzpflegeanspruchs für den genannten Personenkreis auch auf stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen wird von der Bundesärztekammer als konsequente Erweiterung dieses Anspruchs daher ebenso begrüßt.

Derzeit ist die besondere pflegerische Versorgung von Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen, auch während eines Aufenthalts in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nur unzureichend sichergestellt. Diese Feststellung war auch das Ergebnis eines Expertengesprächs des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages u. a. mit der Bundesärztekammer, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen, dem Deutschen Heilbäderverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie dem GKV-Spitzenverband am 23. März 2011.

Der Gesetzentwurf leistet hiermit insoweit einen weiteren, wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ansprüche von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention und des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008.